

## BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Juni 2024

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der philoro SCHWEIZ AG sind für die Verwahrung im Edelmetalldepot die folgenden Bestimmungen massgeblich:

### § 1 VERTRAGSABSCHLUSS UND -GEGENSTAND

(1) Mit dem vorliegenden „Antrag auf Eröffnung eines Edelmetalldepots“ beantragt der Kunde (nachfolgend „Kunde“) bei der philoro SCHWEIZ AG (nachfolgend „philoro“) (nachfolgend beide „Parteien“) den Abschluss eines Hinterlegungsvertrags. Es können die Edelmetalle Gold, Palladium und Platin (kein Silber) hinterlegt werden, die der Kunde vorgängig bei philoro erwerben muss. Die Edelmetall-Hinterlegungen werden durch den Kunden per Webshop-Bestellung initiiert. Die Hinterlegung von Edelmetallen, die sich bereits im Besitz des Kunden befinden, ist nicht möglich. Die zur Auswahl stehenden Produkte sind auf der aktuellen Preisliste von philoro ([www.philoro.ch](http://www.philoro.ch)) gelistet. Der Antrag ist vom Kunden auszufüllen, zu unterschreiben und an philoro zu übermitteln.

(2) Der Vertrag kommt mit Bestätigung der Annahme des Antrags durch philoro, wobei hierfür eine E-Mail oder ein Fax ausreichend ist, zustande.

(3) philoro ist berechtigt, die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu ändern, insbesondere an aktuelle rechtliche und geschäftliche Entwicklungen anzupassen. Derartige Änderungen werden für laufende Verträge wirksam, wenn der Kunde den neuen Bedingungen zugestimmt hat oder philoro dem Kunden die Änderungen in Textform mitgeteilt hat und der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung widerspricht. Auf diese Folge wird philoro den Kunden in der Mitteilung nochmals besonders hinweisen. Die Kündigungsrechte beider Parteien bleiben unberührt.

### § 2 ZAHLUNG UND GEBÜHREN

(1) Bei Abschluss des Hinterlegungsvertrags wird keine Bearbeitungsgebühr fällig.

(2) Die Gebühr, welche philoro für die Hinterlegung erhält, beträgt für die Hinterlegung von den unter §1 Punkt 1 genannten Metallen 0.20% zzgl. MwSt. pro Quartal. Bezugsbemessungsgrundlage ist der veröffentlichte LBMA-Fixing-Kurs (LBMA-Goldfixing P.M., 16:00 Uhr, Mitteleuropäische Zeit, herausgegeben durch die The London Bullion Market Association, 1-2 Royal Exchange Buildings, Royal Exchange, London, EC3V 3LF, veröffentlicht unter anderem bei: [www.lbma.org.uk/pricing-and-statistics](http://www.lbma.org.uk/pricing-and-statistics)) auf den jeweiligen Stichtag zum Quartalsanfang (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.). Die Mindestgebühr beträgt CHF 30.00 inkl. MwSt. pro Quartal. Die Hinterlegungsgebühren werden vorschüssig am Stichtag zum Quartalsanfang in Rechnung gestellt und innerhalb einer Woche fällig. Die Gebühr wird erstmalig zum Beginn des auf den Vertragsabschluss folgenden Quartals erhoben.

(3) Bestehen seitens philoro Forderungen (bspw. durch Gebühren), die auch nach der 1. Mahnung noch nicht ausgeglichen wurden, ist philoro berechtigt, sich basierend auf dem Retentionsrecht bzw. dem Pfandgegenstand zu befriedigen (Art. 485 Abs. 3 OR und Art. 895 ZGB). Die Befriedigung gemäss dem Retentionsrecht bzw. aus dem Pfandgegenstand erfolgt durch Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung oder durch freihändigen Verkauf (Art. 156 SchKG i.V.m. Art. 122 ff. SchKG). Das Verwertungsverfahren richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften im SchKG. philoro behält sich aber vor, jederzeit Änderungen des anwendbaren Tarifs unter rechtzeitiger Mitteilung durchzuführen. Auslagen wie Lieferspesen, Verzollungsgebühren und aussergewöhnliche Bemühungen stellt philoro gesondert in Rechnung.

### § 3 LAGERUNG UND VERSICHERUNG

- (1) Die Lagerung erfolgt als Einzelverwahrung in einem von philoro betriebenen und für die Einlagerung wertvoller Güter speziell ausgestatteten Tresor in den jeweiligen Filialen in der Schweiz. Die Güter werden als Sondervermögen gekennzeichnet. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Hinterlegung an einem bestimmten Ort; solange es sich um einen für die Hinterlegung wertvoller Güter speziell ausgestatteten Tresor handelt.
- (2) Bei physischer Einlieferung von Depotwerten erhält der Kunde eine Empfangsbescheinigung per E-Mail, welche eine Auflistung seiner Edelmetallbestände enthält.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen der Art. 647a bis 651a ZGB über die gemeinschaftliche Verwaltung sind ausgeschlossen. philoro wird insoweit vorsorglich von allen gesetzlichen Beschränkungen befreit. Dieser Ausschluss besteht beim Tod eines Kunden fort.
- (4) philoro hält für das aufbewahrte Edelmetall eine Versicherung mit der Deckungssumme des Warenwertes und der gängigen Risiken vor.
- (5) Soweit sich aus den hiesigen Bedingungen oder Vertragsvereinbarungen nichts anderes ergibt, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften zum Hinterlegungsvertrag in Art. 472 ff. OR.

### § 4 DEPOTVERZEICHNIS

philoro übermittelt dem Kunden einmal im Quartal ein Depotverzeichnis. Dieses gilt als richtig befunden und genehmigt, wenn innerhalb eines Monats von der Übernahme weg kein schriftlicher Einspruch gegen den Inhalt erhoben wurde. philoro kann vom Kunden die Unterzeichnung der Richtigbefundsanzeige verlangen. Auf individuellen Wunsch und gegen entsprechende Gebühren können bei philoro weitere Verzeichnisse angefordert werden (Auszug aus der jährlich stattfindenden notariellen Überprüfung der Bestände).

### § 5 PFANDRECHT/RETENTIONSRECHT

Durch die Hinterlegung bei philoro erhält philoro als Aufbewahrerin für alle Forderungen aus dem Vertrag ein gesetzliches Retentionsrecht bzw. Pfandrecht gemäss Art. 485 Abs. 3 OR und Art. 895 ZGB. Soweit ein gesetzliches Retentionsrecht bzw. Pfandrecht nicht eingreift, wird ein vertragliches Retentionsrecht bzw. Pfandrecht vereinbart.

### § 6 AUSLIEFERUNG

Der Kunde kann jederzeit die Auslieferung (Versand) bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen. philoro erfüllt dieses in üblicher Form und Frist (in der Regel von einer Woche). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Anspruch auf die Herausgabe bestimmter Jahrgänge hat (ausgenommen er hat die spezifischen Jahrgänge über die Preisliste von philoro erworben). Beim Versand erfolgt die Auslieferung über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen. Die Transport- und Versandkosten gehen zulasten des Kunden und bemessen sich nach § 7 der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wird der Vertrag mit dem Kunden von philoro aufgelöst und der Kunde erteilt keine Weisung für die Auslieferung der Depotwerte an eine Depotstelle seiner Wahl, ist philoro ermächtigt, die Depotwerte freizeichnend an die letzte bekannte Adresse zu senden. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen wie zum Beispiel Pfand- und andere Zurückbehaltungsrechte, sowie vertragliche Vereinbarungen (insbesondere Kündigungsfristen). Alternativ zum Versand kann eine Filialabholung vereinbart werden.

## BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Juni 2024

### § 7 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

(1) Das Edelmetalldepot ist ein unbefristeter Vertrag. Die Mindestvertragszeit beträgt ein Jahr, massgebend hierfür ist der Beginn des zahlungspflichtigen Zeitraums.

(2) Der Vertrag endet automatisch mit dem Tod.

(3) Der Vertrag kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende in Textform (ausreichend hierfür insbesondere E-Mail oder Telefax) gekündigt werden. Alle hinterlegten Metalle müssen spätestens am letzten Werktag innerhalb dieser Frist in der jeweiligen Filiale abgeholt werden. Alternativ kann der Kunde philoro mit dem Transport der Edelmetallbestände an eine vom Kunden angegebene Adresse beauftragen. In diesem Fall erfolgt die Auslieferung über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen. Die Versandkosten gehen zulasten des Kunden und bemessen sich nach § 7 der allgemeinen Geschäftsbedingungen, veröffentlicht unter [www.philoro.ch](http://www.philoro.ch). Verstreicht die Zeit zur Abholung ungenutzt, verkauft philoro die hinterlegten Metalle am ersten Werktag nach der Frist zu den dann gültigen Ankaufpreisen, veröffentlicht unter [www.philoro.ch](http://www.philoro.ch). Der Gegenwert wird auf die hinterlegte Bankverbindung des Kunden überwiesen.

### § 8 VERFÜGUNGSBEFUGNIS, KUNDENMEHRHEIT, RECHTSNACHFOLGE

(1) Der bei philoro registrierte Kunde bzw. dessen gesetzliche(r) Vertreter gilt als verfügberechtigter Eigentümer, es sei denn es wird etwas Abweichendes vereinbart. Nur der verfügberechtigte Eigentümer kann rechtserhebliche Erklärungen in Bezug auf den vorliegenden Vertrag abgeben und entgegennehmen sowie physische Bestände in Empfang nehmen.

(2) Jeder Kunde hat sich bei jeder Verfügung zu identifizieren und, sofern er nicht selbst Kunde ist, als für den Kunden vertretungsberechtigt zu legitimieren. Mangels anderer Hinweise gilt generell diejenige Person als für den (insbes. minderjährigen) Kunden vertretungsberechtigt, die bereits bei Vertragsschluss wirksam in seinem Namen gehandelt hat oder der, ebenfalls nach entsprechender Legitimationsprüfung durch philoro, nachträglich wirksam Vollmacht vom Kunden erteilt wurde. Aufgrund dessen mit Eintritt der Volljährigkeit eines bei Vertragsschluss minderjährigen Kunden die gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern endet, ist mit Eintritt der Volljährigkeit eine eigene Legitimationsprüfung des Kunden durchzuführen.

(3) Wird ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten geschlossen, bleibt der Vertragspartner verfügbefugt. Der Dritte erhält, sofern dieser minderjährig ist, mit Erreichen seiner Volljährigkeit, ansonsten sofort, ebenfalls eine Verfügbefugnis über das eingelagerte Edelmetall. Sofern keine Beschränkungen gesondert vereinbart wurden, hat jeder Verfügbefugte eine Einzelverfügungsberechtigung.

(4) philoro kann den vorliegenden Vertrag auch mit einer Mehrheit von Personen (z.B. Ehegatten, Geschwister usw.) abschliessen. In diesem Fall hat philoro alle Personen zu identifizieren und zu registrieren. Besteht für einen hiesigen Vertrag eine Kundenmehrheit, sind die Kunden jeweils einzeln und ohne Mitwirkung des anderen über die Miteigentumsanteile verfügbefugt. Die Einzelverfügungsbefugnis berechtigt aber nicht zu Kündigungen, Vertragsänderungen und Erteilung von Vollmachten.

(5) Abtretungen der Rechte aus diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung von philoro. philoro hat in diesem Fall den Abtretungsempfänger als neuen Kunden zu identifizieren und zu registrieren.

### § 9 HAFTUNG WEGEN SCHADENSERSATZ

Bei Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung entstehen, haftet philoro nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; insbesondere haftet philoro nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegsereignisse, radioaktive oder chemische Kontaminierung, Terrorismus oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) oder auf nicht schulhaft verursachte, technische Störungen (wie z.B. das EDVSystem) zurückzuführen sind. Für einfache Fahrlässigkeit haftet philoro nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von philoro jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Beschränkungen dieses § 9 gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter, Angestellten, Organe, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter, derer sich philoro zur Vertragserfüllung bedient.

### § 10 ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSDATEN

(1) Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wichtigen Daten, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse und seiner Kontodaten philoro unverzüglich mitzuteilen.

(2) Nachteile und Kosten, die sich aus einer unrichtigen / unpünktlichen Übermittlung der Daten ergeben, gehen zu Lasten des Kunden.

### § 11 SALVATORISCHE KLAUSEL

Im Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser besonderen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sind oder werden, wird durch diesen Umstand die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle einer Unanwendbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung ersetzt, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser besonderen Geschäftsbedingungen wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

### § 12 RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen philoro und dem Kunden, einschliesslich der Fragen dessen Zustandekommens und Gültigkeit, unterliegt Schweizer Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie internationaler Abkommen.

(2) Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrages, einschliesslich der Fragen des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Ungültigkeit, der Verbindlichkeit, der Umsetzung, der Änderung oder Ergänzung, der Verletzung oder Beendigung dieses Vertrages, ist St.Gallen.